

Drucksache Nr. 308/2021-2026 - 1

| In den | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|--|------------|------------|------------------|
| FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV | 21.09.2023 | X | |
| VA - Verwaltungsausschuss | 28.09.2023 | | X |
| Rat | 12.10.2023 | X | |

Finanzielle Kompensation in Folge der Abschaffung jeglicher Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch den Verzicht auf die Erhebung sämtlicher Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2022 ausgelöste Kompensationsbedarf wird in Höhe von 1.895.814,75 EUR festgestellt. Dieser Betrag kann nach aktuellem Stand durch eine 25-jährige Grundsteuererhöhung um 4 Hebesatzpunkte (47.448,61 EUR p.a.) kompensiert werden. Über eine Hebesatzanpassung entscheidet der Rat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung künftiger Haushaltssatzungen.

Begründung

Historie:

Der Rat der Stadt Springe hat am 13. Oktober 2022 mehrheitlich beschlossen, den Verzicht auf die Erhebung sämtlicher Straßenausbaubeiträge ab dem Jahr 2018 durch das in Drucksache 308/2021-2026 dargestellte Berechnungsmodell zu kompensieren und die sich daraus ergebenden, notwendigen Hebesatzanpassungen in die Haushaltssatzungen künftiger Jahre einfließen zu lassen.

Sachverhalt:

Bei Straßenausbaubeiträgen handelt es sich um Einzahlungen für Investitionstätigkeit des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung. Fallen diese ersatzlos weg und stehen keine anderen Deckungsmöglichkeiten zur Verfügung, muss der Ausgleich durch die (entsprechend erhöhte) Aufnahme von Investitionskrediten erfolgen. Im Gegensatz zu eingenommenen Beiträgen müssen diese Kredite getilgt werden und verursachen darüber hinaus zusätzlichen Finanzaufwand durch Zinsen und ggf. Kreditbeschaffungskosten. Das beschlossene Kompensationsmodell sieht daher vor, den rechnerischen Beitragsausfall zzgl. Zinsen und Kreditbeschaffungskosten jeweils durch eine Grundsteuererhöhung über 25 Jahre, dem Abschreibungszeitraum von Straßen, auszugleichen.

Der zu kompensierenden Beitragsausfall (=umlagefähiger Aufwand) wurde auf **59 %** der tatsächlichen Investitionskosten der Produkte 54101 (Straßenbau) und 54501 (Straßenbeleuchtung) eines Haushaltsjahres festgesetzt. Sofern die Beitragsausfälle durch erhöhte Kreditaufnahmen gedeckt werden müssen, sind auch die anteiligen Zinsen und Kreditbeschaffungskosten über die gesamte Kreditlaufzeit im Verhältnis des Beitragsausfalls zur Investitionskreditaufnahme zu ermitteln und als anteilige Finanzierungskosten auszuweisen. Der Kompensationsbetrag eines abgeschlossenen Haushaltsjahres umfasst somit den Beitragsausfall zzgl. anteiliger Finanzierungskosten und wird folgendermaßen errechnet:

- Beitragsausfall (für HH-Jahr) = 59 % der Investitionen für Straßenbau und Straßenbeleuchtung
- Anteilige Finanzierungskosten = $(\text{Zinsen Gesamtlaufzeit} + \text{Kreditbeschaffungskosten}) / \text{Investitionskreditaufnahme} * \text{Beitragsausfall}$
- Kompensationsbetrag = Beitragsausfall + Anteilige Finanzierungskosten
- Jährlicher Kompensationsbetrag = Kompensationsbetrag / 25
- Der jährliche Kompensationsbetrag ist dann durch eine ausreichende Hebesatzerhöhung der Grundsteuer A + B zu decken.

Berechnung der Kompensation für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Anlagen 1-2):

Der Beitragsausfall für die HH-Jahre 2018-2021 ist nachrichtlich und zum Vergleich nochmals mit dargestellt. Für das Haushaltsjahr 2022 beläuft sich der Beitragsausfall auf **831.587,45 EUR**. Hinzu kommen anteilige Finanzierungskosten in Höhe von **354.627,70 EUR**, so dass der Kompensationsbetrag **1.186.215,14 EUR** beträgt. Verteilt auf **25 Jahre** (z.B. 2024-2049) ergibt sich ein jährlicher Kompensationsbetrag in Höhe von **47.448,61 EUR**, der nach aktuellen Grundlagen durch eine Hebesatzerhöhung für Grundsteuer A+B um **4 Punkte** auf **504 v.H.** gedeckt werden kann. Das entspricht einer Erhöhung um **0,8 %**.

Da durch eine Hebesatzerhöhung unvermeidbare Verwaltungskosten insb. für den Druck und Bescheidversand entstehen, wäre zu überlegen, eine Erhöhung ggf. erst dann vorzunehmen, wenn aus anderen Gründen (z.B. Änderung Niederschlagswassergebühr, Grundsteuerreform) ohnehin neue Bescheide gedruckt und verschickt werden müssen und dann dementsprechend zwei oder mehr Jahre gemeinsam zu kompensieren.